

M/SN-286/ME
1 von 3

**Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht**
A-1010 Wien, Tuchlauben 13

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	3 -GE/19 P3
Datum: 31. MRZ. 1993	
Verteilt 2. April 1993	

Wien, 30. März 1993
DrP/ah

1710 GR/92
Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz,
mit dem das Patentgesetz geändert wird
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
- Verfassungsdienst vom 10. 8. 1985, GZ 602271/I-V/6/85 werden
beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme vom heutigen
Tag zu den Gesetzesentwürfen übermittelt.

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht



(Präsident)

Beilagen

**Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht**
A-1010 Wien, Tuchlauben 13

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Referat für den gewerb-
lichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 Wien

Wien, 30. März 1993
DrP/ah

1710 GR/92
Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz,
mit dem das Patentgesetz geändert wird
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir dürfen wie folgt Stellung nehmen:

1. Zum Entwurf des Gebrauchsmustergesetzes:

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt.

- a) § 3 Abs 3 sieht eine "Neuheitsschonfrist" vor.
Demnach schadet es der Neuheit einer Erfindung
nicht, wenn (gemäß Z 1 leg cit) der Anmelder oder
sein Rechtsvorgänger nicht früher als 6 Monate die
Erfindung veröffentlicht hat.

Diese Bestimmung gibt dem Erfinder das Gefühl, daß
er sich mit einer Anmeldung Zeit lassen kann, ohne
seiner Rechte verlustig zu gehen. Dies trifft
primär für Österreich zu. In Ländern, welche eine
Neuheitsschonfrist nicht kennen, bedeutet diese
Vorgangsweise, daß dort eine künftige Schutzrechts-
erteilung ausgeschlossen wird. Solange nicht in den
maßgeblichen Industrierationen eine einheitliche
Regelung gegeben ist, sollte es in Österreich keine

- 2 -

Neuheitsschonfrist geben. Dies im wohlverstandenen Interesse des Anmelders, um ihn zu veranlassen, sich über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Anmeldung und die in Betracht kommenden Länder ehestens Klarheit zu verschaffen.

- b) § 30 des Entwurfes sieht die Möglichkeit des Inhabers eines älteren Schutzrechtes vor, die Entscheidung zu beantragen, ob die gewerbliche Verwendung (oder: Verwertung?) eines Gebrauchsmusters die Benützung seiner Erfindung voraussetzt.

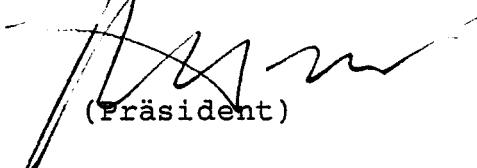
In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach einer Zwangslizenz. Ein analoges Vorgehen wie bei Patenten empfiehlt sich, zumal eine Begründung für eine andere Regelung weder in den erläuternden Bemerkungen gegeben wird, noch sich aus der Sache selbst ergibt. Es sollte daher im vorgeschlagenen § 30 GMG in einem Absatz 2 eine analoge Regelung wie im § 36 PatG vorgesehen werden.

2. Zum Entwurf, mit dem das Patentgesetz geändert werden soll, erscheint keine Stellungnahme erforderlich.

25 Kopien dieser Stellungnahme ergehen wunschgemäß an das Präsidium des Nationalrats.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht



(Präsident)